



**Einladung
zur ordentlichen
Hauptversammlung
7. Mai 2003**

comdirect)

www.comdirect.de



Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der comdirect bank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2002**

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der comdirect bank Aktiengesellschaft, Pascalkehe 15, 25451 Quickborn, eingesehen werden.

2. **Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands die Entlastung zu erteilen.

3. **Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung zu erteilen.

4. **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

5. **Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat**

Herr Burkhard Graßmann, Weiterstadt, Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner, ist mit Wirkung zum Ablauf des 1. Oktober 2002 aus dem Aufsichtsrat der comdirect bank Aktiengesellschaft ausgeschieden. Das Amtsgericht Pinneberg hat mit Beschluss vom 8. Oktober 2002

Wir laden

unsere Aktionäre

zu der am Mittwoch,

7. Mai 2003, 11.00 Uhr,

im Congress Centrum Hamburg,

Saal 1, Marseiller Straße (Bhf. Dammtor),

20355 Hamburg,

stattfindenden ordentlichen

Hauptversammlung ein.

comdirect bank Aktiengesellschaft, Quickborn,
Wertpapier-Kennnummer: 542 800

Herrn Rainer Beaujean gemäß § 104 AktG zum Aufsichtsratsmitglied bestellt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Rainer Beaujean, Darmstadt,
Mitglied des Vorstands der T-Online International AG,
gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 der Satzung für die restliche Amtszeit
der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu
wählen.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.
Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG
und § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952
zusammen.

Die derzeitigen Mandate des Herrn Rainer Beaujean sind in der
Anlage zu der vorliegenden Tagesordnung aufgeführt.

6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die comdirect bank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, zum Zwecke
des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen.
Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am
Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der comdirect bank
Aktiengesellschaft nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu
dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf den
durch die Mitttagsauktion ermittelten Kurs der comdirect bank Aktie
im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der
Frankfurter Wertpapierbörse am Börsentag vor dem jeweiligen Er-
werb abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert auf diesen
durch die Mitttagsauktion ermittelten Kurs zuzüglich 10 %. Diese Er-
mächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung am
10. Mai 2002 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien
nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG und gilt bis zum 31. Oktober 2004.

7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die comdirect bank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien
einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens in einem Volu-
men von bis zu 10 % des Grundkapitals, zu anderen Zwecken als
dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse
oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufan-
gebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Er-
werbspreis den durchschnittlichen durch die Mitttagsauktion ermittel-
ten Kurs der comdirect bank Aktie im XETRA-Handel (oder einem
vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse
an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als
10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Bei
einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durch-
schnittlichen durch die Mitttagsauktion ermittelten Kurs der comdirect
bank Aktie im XETRA-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an
den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot voran-
gehenden Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unter-
schreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle des Erwerbs mittels
eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots sind
die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu
beachten, soweit sie Anwendung finden. Überschreitet die Nachfrage
das Volumen des öffentlichen Kaufangebots, erfolgt die Annahme
nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer
Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vor-
gesehen werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausge-
nutzt werden.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch
in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle
Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien
zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der
Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung
nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu
veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund
von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss
nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapi-



tals nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen.

Darüber hinaus können die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse veräußert werden, ohne allen Aktionären die Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Die Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Erwerb eigener Aktien darf in Verfolgung eines oder mehrerer der vorgenannten Zwecke erfolgen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen; der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gem. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG gilt bis zum 31. Oktober 2004.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Begebung von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zur Schaffung bedingten Kapitals und Satzungsänderung (Bedingtes Kapital II)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Ermächtigung, Volumen, Nennbetrag, Laufzeit
Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 6. Mai 2008 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen (nachfolgend zusammenfassend als „Schuldverschreibungen“ bezeichnet) im Gesamtbetrag von bis zu 300 Mio. € mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf neue, auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 30.000.000 € nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht. Sie können ferner unter Beachtung des zulässigen Gesamtnennbetrags außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Lands begeben werden. Sie können auch durch solche Gesellschaften begeben werden, an denen die comdirect bank Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der comdirect bank Aktiengesellschaft zu gewähren.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Bei Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können auch einem Dritten, insbesondere einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- um Schuldverschreibungen, die mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich

unterschreitet und der Anteil der im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gegebenenfalls auszugebenden Aktien 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung dieser Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt; auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben bzw. veräußert werden;

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibung zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Umtausch- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Ausübung einer etwaigen Umtauschpflicht zustünde, oder
- soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

c) Bezugspreis, Verwässerungsschutz

Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Schuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelschuldverschreibungsbedingungen in neue, auf den Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der Gesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und der Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung während der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine volle Währungseinheit (Euro-Cent) auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in

bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Die Umtauschbedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) begründen. Schließlich können die Wandelanleihebedingungen vorsehen, dass im Falle der Wandlung die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittswert der Aktien in der XETRA-Schlussauktion während der letzten ein bis zehn Börsentage vor Erklärung der Wandlung an der Frankfurter Wertpapierbörse entspricht. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennwert der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Aktie muss auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. Options- oder Wandlungspreis entweder mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft – in der Schlussauktion der Frankfurter Wertpapierbörse – an den zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen betragen oder mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses – XETRA-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse – während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungsbedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausnutzung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandelanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Options-



oder Wandlungsrechts zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte vorsehen.

d) Weitere Bedingungen der Schuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren erforderlichen Einzelheiten der Ausgabe der Options- oder Wandelschuldverschreibungen (wie z.B. Ausgabekurs, Zinssatz, Umtauschverhältnis, Laufzeit, Options- bzw. Wandlungspreis, Options- bzw. Wandlungszeitraum) festzulegen.

e) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu 30.000.000 € durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautende Aktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Options- und/oder Wandlungsrechten an die Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 6. Mai 2008 von der Gesellschaft oder von solchen Gesellschaften begeben werden, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß a) jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Optionsrechten bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals oder nach Auslauf der Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

9. Änderung des Aktienoptionsplans und Anpassung des bedingten Kapitals

Aufgrund des von der Hauptversammlung vom 11. Mai 2000 beschlossenen Aktienoptionsplans ist der Vorstand – hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat – berechtigt, bis zu 3.600.000 Bezugsrechte zum Bezug von Aktien der comdirect bank Aktiengesellschaft zu gewähren. Nach Maßgabe des vorgenannten Hauptversammlungsbeschlusses hat die Gesellschaft bislang 1.759.264 Bezugsrechte an Bezugsberechtigte ausgegeben. Die Bezugsrechte teilen sich je zur Hälfte in zwei Teilrechte (Teilrechte A und Teilrechte B) auf.

Der Hauptversammlungsbeschluss sieht als Erfolgsziel, bei dessen Erreichung die Bezugsrechte ausgeübt werden können, für das Teilrecht A eine bestimmte Wertentwicklung der comdirect Aktie im Verhältnis zur Wertentwicklung des NEMAX 50-Index vor. Die Deutsche Börse AG wird am 21. März 2003 die Auswahlindizes neu zusammensetzen und die Ermittlung des NEMAX 50-Index zum Ende des Jahres 2004 einstellen. Dies macht es erforderlich, ein neues Erfolgsziel festzulegen. Hierbei ist zwischen den bereits gewährten und den noch nicht gewährten Bezugsrechten zu differenzieren:

Hinsichtlich der noch nicht gewährten Bezugsrechte reicht es aus, mit Blick auf die Festlegung des neuen Erfolgsziels lediglich den künftig anzuwendenden Index neu zu bestimmen. Bei den bereits gewährten Bezugsrechten kann es hingegen bei einer Neubestimmung des künftig heranzuziehenden Index nicht bleiben. Die bisherige Wertentwicklung der Aktie im Vergleich zu dem ursprünglich maßgeblichen NEMAX 50 ist vielmehr bei der Festlegung des neuen Erfolgsziels zu berücksichtigen. Die Erreichung des Erfolgsziels der in den Jahren 2000 bis 2002 gewährten Bezugsrechte des Teilrechts A kann dabei anhand folgender Formel ermittelt werden:

$$\frac{\text{XETRA (Ausübung)}}{\text{XETRA (Gewährung)}} - \left[\frac{\text{NEMAX 50 (Umstellung)}}{\text{NEMAX 50 (Gewährung)}} * \frac{\text{PFS (Ausübung)}}{\text{PFS (Umstellung)}} \right] > 0,05$$

Legende:

- XETRA (Ausübung): Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen vor Ausübungszeitraum
- XETRA (Gewährung): Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen nach Börseneinführung bzw. vor Gewährung
- NEMAX 50 (Umstellung): Schlusskurs des Kursindex NEMAX 50 am 21. März 2003 („Stichtag“)
- NEMAX 50 (Gewährung): Durchschnittswert des Kursindex NEMAX 50 an den 30 Börsentagen, die der Börseneinführung unmittelbar folgten bzw. die der Gewährung unmittelbar vorausgingen
- PFS (Ausübung): Durchschnittswert des Kursindex „Prime Financial Services“ an den 30 Börsentagen vor Ausübungszeitraum
- PFS (Umstellung): Eröffnungskurs des Kursindex „Prime Financial Services“ am 24. März 2003

Der Hauptversammlungsbeschluss des Jahres 2000 sah des Weiteren eine Untergrenze für den für Teilrecht A zu entrichtenden Ausübungspreis von 90 % des Tageskurses im Zeitpunkt der Ausübung vor. Berücksichtigt man dabei jedoch die Volatilität der comdirect Aktie, die an manchen Tagen Kursschwankungen von mehr als 10 % aufweist, sowie das sechsmonatige Veräußerungsverbot, welches den Berechtigten für diesen Zeitraum das Aufgeben einer Stop-loss-Order als Mittel zur Begrenzung des von ihnen einzugehenden finanziellen Risikos verbietet, ist der Aktienbezug aus Teilrecht A für den Mitarbeiter recht riskant. Das mit dem Aktienoptionsprogramm verbundene Motivationsziel wird dadurch unter Umständen stark beein-

trächtigt. Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, wird für die zukünftig zu gewährenden Optionen die Absenkung der heute bei 90 % des Tageskurses liegenden Ausübungspreis-Untergrenze für Teilrecht A auf 70 % des Tageskurses erforderlich. Bei den bereits gewährten Optionen des Teilrechts A der Tranchen aus den Jahren 2000 bis 2002 soll es hingegen bei der Ausübungspreis-Untergrenze von 90 % des Tageskurses bleiben.

Aufgrund der Neuordnung des comdirect Konzerns ist es des Weiteren erforderlich, die Aufteilung der zukünftig zu gewährenden Bezugsrechte auf den Kreis der Bezugsberechtigten zu überdenken. In den Jahren 1999–2001 durfte die europäische Expansion als ein geschäftspolitischer Schwerpunkt der comdirect bank AG angesehen werden. Konsequenterweise sah das Aktienoptionsprogramm deshalb bis zu 24 % des Gesamtvolumens der Bezugsrechte für Mitglieder der Geschäftsführungsorgane verbundener Unternehmen vor. Aus heutiger Sicht scheint dieser Anteil für die Geschäftsführungsorgane der einzigen Tochtergesellschaft, der comdirect ltd, überdimensioniert.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

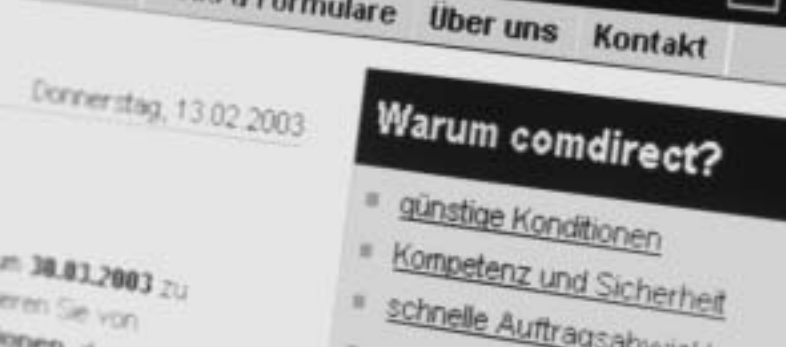
a) Neubestimmung der Erfolgsziele, des Ausübungspreises und Schaffung der Möglichkeit zur Teilausübung eines Teilrechts für die in den Jahren 2000 bis 2002 gewährten Bezugsrechte

Für die bis zum 21. März 2003 („Stichtag“) nach Maßgabe des Hauptversammlungsbeschlusses vom 11. Mai 2000 bereits gewährten 1.759.264 Stück Bezugsrechte werden das Erfolgsziel und der Ausübungspreis wie folgt neu festgelegt und die Möglichkeit der Teilausübung von Teilrechten geschaffen:

aa) Erfolgsziele

(1) Teilrecht A

(a) Teilrechte A der Bezugsrechte aus der Tranche des Jahres 2000, können nur ausgeübt werden, wenn die Entwicklung des Kurses der Aktie, d. h. der Quotient aus



(aa) dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen, und

(bb) dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktien an den 30 Börsentagen, die der Börseneinführung unmittelbar folgten,

um mehr als 0,05 (5 Prozentpunkte) höher liegt als das Produkt der beiden Quotienten aus

(cc) der Division des Schlusskurses des Börsenindex (Kursindex) NEMAX 50 an dem Stichtag durch den Durchschnittswert des Börsenindex (Kursindex) NEMAX 50 an den 30 Börsentagen, die der Börseneinführung unmittelbar folgten und

(dd) der Division des Durchschnittswerts des Börsenindex (Kursindex) „Prime Financial Services“ an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen, durch den Eröffnungskurs des Börsenindex (Kursindex) „Prime Financial Services“ an dem ersten Börsentag, der auf den Stichtag folgt.

(b) Teilrechte A der Bezugsrechte, die in den Jahren 2001 und 2002 gewährt worden sind, können nur ausgeübt werden, wenn die Entwicklung des Kurses der Aktie, d. h. der Quotient aus

(aa) dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen, und

(bb) dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die der Gewährung unmittelbar vorausgehen,

um mehr als 0,05 (5 Prozentpunkte) höher liegt als das Produkt der beiden Quotienten aus

(cc) der Division des Schlusskurses des Börsenindex (Kursindex) NEMAX 50 an dem Stichtag durch den Durchschnittswert des Börsenindex (Kursindex) NEMAX 50 an den 30 Börsentagen, die der Gewährung unmittelbar vorausgingen und

(dd) der Division des Durchschnittswerts des Börsenindex (Kursindex) „Prime Financial Services“ an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen, durch den Eröffnungskurs des Börsenindex (Kursindex) „Prime Financial Services“ an dem ersten Börsentag, der auf den Stichtag folgt.

(2) Teilrecht B

(a) Teilrechte B der Bezugsrechte, die im Jahr 2000 gewährt worden sind, können nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen, gegenüber dem Emissionskurs um mindestens 25 % höher liegt.

(b) Teilrechte B der Bezugsrechte, die in den Jahren 2001 und 2002 gewährt worden sind, können nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum unmittelbar vorausgehen, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, gegenüber dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die der Gewährung vorausgehen, um mindestens 20 % höher liegt.

bb) Ausübungspreis

Der Preis, den ein Bezugsberechtigter bei der Ausübung des Bezugsrechts an die Gesellschaft zu entrichten hat, entspricht

(1) für Teilrechte A

dem Tageskurs bei Ausübung der Bezugsrechte abzüglich eins vom Hundert davon für jeden vollen Prozentpunkt über 5 Prozentpunkte,

um das sich der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen,

(a) bei Gewährung der Bezugsrechte aus der Tranche im Jahr 2000 gegenüber den unter Gliederungspunkt a), aa), (1), (a) beschriebenen Erfolgszielen

(b) bei Gewährung der Bezugsrechte aus den Tranchen der Jahre 2001 und 2002 gegenüber den unter Gliederungspunkt a), aa), (1), (b) beschriebenen Erfolgszielen

besser entwickelt hat, mindestens jedoch neunzig vom Hundert des Tageskurses bei Ausübung.

(2) für Teilrechte B

dem Tageskurs bei Ausübung der Bezugsrechte abzüglich eines vom Hundert davon für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen,

(a) bei Gewährung der Bezugsrechte aus der Tranche im Jahr 2000 gegenüber den unter Gliederungspunkt a), aa), (2), (a) beschriebenen Erfolgszielen

(b) bei Gewährung der Bezugsrechte in den Jahren 2001 und 2002 gegenüber den unter Gliederungspunkt a), aa), (2), (b) beschriebenen Erfolgszielen

besser entwickelt hat, mindestens jedoch 50 vom Hundert des Tageskurses bei Ausübung.

Der Ausgabekurs entspricht in jedem Fall mindestens dem geringsten Ausgabebetrag (§ 9 AktG). Tag der Ausübung ist stets der letzte Tag der jeweiligen Ausübungszeiträume.

cc) Teilausübungsmöglichkeit

Pro Teilrecht sollen sämtliche Optionen gleichzeitig ausgeübt werden. Im Falle einer Teilausübung eines Teilrechts verfallen die restlichen Optionen aus dem jeweiligen Teilrecht jedoch nicht, sondern bleiben bestehen. Die Teilausübung eines Teilrechts kann davon abhängig gemacht werden, dass ein bestimmter Mindestumsatz getätigt wird. Die näheren Einzelheiten werden vom Vorstand, soweit der Vorstand betroffen ist, vom Aufsichtsrat, festgelegt.

b) Neubestimmung der Erfolgsziele, des Ausübungspreises und Schaffung der Möglichkeit zur Teilausübung eines Teilrechts für die nach dem Jahr 2002 gewährten Bezugsrechte

aa) Erfolgsziele

Für die bis zum Stichtag noch nicht gewährten Bezugsrechte wird das Erfolgsziel wie folgt festgelegt:

(1) Teilrechte A

Teilrechte A der Bezugsrechte, die nach dem Jahr 2002 gewährt worden sind, können nur ausgeübt werden, wenn sich der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen, gegenüber dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die der Gewährung unmittelbar vorausgehen, um über fünf Prozentpunkte besser entwickelt hat, als der Börsenindex (Kursindex) „Prime Financial Services“ im gleichen Zeitraum.

(2) Teilrechte B

Teilrechte B der Bezugsrechte, die nach dem Jahr 2002 gewährt worden sind, können nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum unmittelbar vorausgehen, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, gegenüber dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die der Gewährung vorgehen, um mindestens 20 % höher liegt.



bb) Ausübungspreis

Der Preis, den ein Bezugsberechtigter bei der Ausübung des Bezugsrechts an die Gesellschaft zu entrichten hat, entspricht

(1) für Teilrechte A

dem Tageskurs bei Ausübung der Bezugsrechte abzüglich eins vom Hundert davon für jeden vollen Prozentpunkt über 5 Prozentpunkte, um das sich der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen, gegenüber den unter Gliederungspunkt b), aa), (1) beschriebenen Erfolgszielen besser entwickelt hat, mindestens jedoch 70 vom Hundert des Tageskurses bei Ausübung

(2) für Teilrechte B

dem Tageskurs bei Ausübung der Bezugsrechte abzüglich eins vom Hundert davon für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen, gegenüber den unter Gliederungspunkt b), aa), (2) beschriebenen Erfolgszielen besser entwickelt hat, mindestens jedoch 50 vom Hundert des Tageskurses bei Ausübung.

Der Ausgabekurs entspricht in jedem Fall mindestens dem geringsten Ausgabebetrag (§ 9 AktG). Tag der Ausübung ist stets der letzte Tag der jeweiligen Ausübungszeiträume.

cc) Teilausübungsmöglichkeit

Pro Teilrecht sollen sämtliche Optionen gleichzeitig ausgeübt werden. Im Falle einer Teilausübung eines Teilrechts verfallen die restlichen Optionen aus dem jeweiligen Teilrecht jedoch nicht, sondern bleiben bestehen. Die Teilausübung eines Teilrechts kann davon abhängig gemacht werden, dass ein bestimmter Mindestumsatz getätigt wird. Die näheren Einzelheiten werden vom Vorstand, soweit der Vorstand betroffen ist, vom Aufsichtsrat, festgelegt.

c) Nachfolgeindex; Handelssystem

aa) Sollte der „Prime Financial Services“-Index zukünftig nicht mehr weitergeführt oder die Aktie zukünftig nicht länger im „Prime Financial Services“ geführt werden, so tritt ab diesem Zeitpunkt („Ersetzungstag“) an die Stelle des „Prime Financial Services“ jeweils derjenige Auswahlindex der Deutsche Börse AG, in dem die Aktie der comdirect bank AG geführt wird. Sollte auch dieser Index wegfallen oder die Aktie der comdirect bank AG in keinem Auswahlindex geführt werden, so tritt ab diesem Zeitpunkt („Ersetzungstag“) an seine Stelle der „Classic-All-Share“-Index der Deutsche Börse AG, hilfsweise der SDAX. Bei der Festlegung, ob das relative Erfolgsziel erreicht worden ist, ist die Kursentwicklung des wegfallenden Index bis zum jeweiligen Ersetzungstag auf die Kursentwicklung des Nachfolgeindex anzurechnen.

bb) An die Stelle der im Aktienoptionsplan in Bezug genommenen XETRA-Schlusskurse treten gegebenenfalls die von einem von der Deutsche Börse AG eingesetzten vergleichbaren Nachfolgesystem ermittelten Schlusskurse.

d) Kreis der Bezugsberechtigten

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane verbundener Unternehmen, Führungskräfte und weitere ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, nicht aber die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft und verbundener Unternehmen. Es erhalten

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bis zu 15 %
- Mitglieder der Geschäftsführungsorgane verbundener Unternehmen bis zu 15 %
- Führungskräfte sowie ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bis zu 70 %

des Gesamtvolumens der Bezugsrechte.

e) Übrige Bestimmungen

Die übrigen von der Hauptversammlung am 11. Mai 2000 festgelegten Bedingungen bleiben unberührt.

f) Bedingtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Mai 2000 wurde unter Tagesordnungspunkt 4 das Grundkapital der comdirect bank Aktiengesellschaft um bis zu 3.600.000,00 € bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 3.600.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien. Dieses bedingte Kapital bleibt in unveränderter Höhe bestehen. Es dient nunmehr zur Bedienung der auf der Grundlage des Aktienoptionsplans 2000 in der Fassung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 11. Mai 2000 (a) bereits gewährten 1.759.264 Stück Bezugsrechte unter Berücksichtigung der gemäß vorstehenden Gliederungspunkt a) neu festgelegten Erfolgsziele und Grundlagen für die Ermittlung der Ausübungspreise und (b) der bis zu 1.800.000 Stück Bezugsrechte, die künftig gewährt werden können, unter Berücksichtigung der gemäß vorstehenden Gliederungspunkt b) neu festgelegten Erfolgsziele und Grundlagen für die Ermittlung der Ausübungspreise. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie im Rahmen des Aktienoptionsplans 2000 Bezugsrechte ausgegeben werden und die jeweiligen Inhaber von diesen Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe am Gewinn teil.

10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Im Zuge des Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (TransPuG) vom 25. Juli 2002

sind nachhaltige Veränderungen des Aktienrechts eingetreten. Zur Umsetzung der Anforderungen durch Schaffung eines unternehmens-eigenen Corporate Governance-Kodex haben Vorstand und Aufsichtsrat neben den darin vorgesehenen Maßnahmen auch Flexibilisierungen der bisherigen Satzungs Vorschriften entwickelt. Schließlich machen die Kapitalbeschlüsse Satzungsänderungen erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften mit Ausnahme des Investmentgeschäfts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 KWG sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen aller Art und sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen.“

(2) Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen mit Dritten verwirklichen. Sie ist im Rahmen des Unternehmensgegenstands zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland und zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.“

b) Änderungen zu § 4 der Satzung (Kapitalia)

§ 4 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 der Satzung der Gesellschaft werden wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu 3.600.000 €, eingeteilt in bis zu 3.600.000 Stück nennwertlose Aktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Einlösung von Bezugsrechten, die nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11. Mai 2000 und 7. Mai 2003 ausgegeben werden.“

Die Satzung der Gesellschaft wird um § 4 Abs. 5 wie folgt ergänzt:
 „Das Grundkapital ist um bis zu 30.000.000 €, eingeteilt in bis zu Stück 30.000.000 Aktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als die In-



haber von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die bis zum 6. Mai 2008 von der comdirect bank Aktiengesellschaft oder solchen Gesellschaften begeben werden, an denen die comdirect bank Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der jeweiligen Schuldnerin bis zum 6. Mai 2008 auszugebenden Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.“

c) § 6 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Die Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt die Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass noch weitere Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen.“

d) § 8 der Satzung wird um einen neuen Absatz 4 wie folgt ergänzt, wobei der ehemalige Absatz 4 nunmehr zum fünften Absatz wird:
„Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnten, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes.“

e) § 14 Abs. 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Beschlussfassung durch schriftliche oder telefonische Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Telefax ist zulässig, wenn das Original des Telefax unterzeichnet ist, sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder – im Verhinderungsfalle – dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihr kein Mitglied unverzüglich widerspricht. Mit Hilfe von Telefax, fernmündlich oder schriftlich gefasste Beschlüsse sind nachträglich schriftlich zu bestätigen. Der

Vorsitzende kann in Ausnahmefällen auch zulassen, dass Mitglieder des Aufsichtsrats an einer Sitzung und Beschlussfassung per Videoübertragung teilnehmen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“

f) § 16 Abs. 1 der Satzung wird um folgende Sätze 2 bis 4 ergänzt:
„Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten zusätzlich ein Viertel der festen Vergütung nach Satz 1. Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Ausschuss den Vorsitz innehaben, erhalten zusätzlich ein weiteres Viertel der festen Vergütung nach Satz 1. Ein Mitglied des Aufsichtsrats erhält jedoch insgesamt höchstens das 2,5fache der festen Vergütung nach Satz 1.“

g) Die Satzung wird um § 17 Abs. 6 und 7 wie folgt ergänzt:
„(6) Die Gesellschaft kann die Übertragung der Hauptversammlung über elektronische oder andere Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.“

(7) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Hat ein Aufsichtsratsmitglied seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder ist es an der persönlichen Teilnahme aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu dem Bezugsrechtsausschluss unter Punkt 7 der Tagesordnung

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung auch vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann. Voraussetzung hierzu ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird eine Verwässerung des Kurses der comdirect bank Aktien vermieden. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse

oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger verkauft und zusätzlich in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird damit zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder veräußert werden können, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Darüber hinaus wird der Vorstand jedoch eine Ausnutzung dieser Ermächtigung nur in der Weise vornehmen, dass insgesamt – d. h. unter Einbeziehung einer etwaigen Ausnutzung sämtlicher bereits in der Satzung enthaltener (§ 4 Abs. 3 und 4 der Satzung) Ermächtigungen – die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG geregelte Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der comdirect bank Aktie gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, eigene Aktien als Akquisitionswährung nutzen zu können. Der Wettbewerb erfordert in zunehmendem

dem Maße diese Art der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft flexibel und kostengünstig auszunutzen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG zu dem Bezugsrechtsausschluss unter Punkt 8 der Tagesordnung

Der Vorschlag zu TOP 8 sieht eine Ermächtigung zur Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen und/oder Wandelschuldverschreibungen vor.

Durch diese Ermächtigung sollen die Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft erweitert werden. Die Möglichkeit, bei Wandelschuldverschreibungen gegebenenfalls eine Wandlungspflicht vorzusehen, erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung derartiger Finanzierungsinstrumente.

Diesbezüglich soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen auszuschließen, wenn dies im überwiegenden Interesse der Gesellschaft erforderlich sein sollte. Im Einzelnen gilt hierzu folgendes:

Soweit der Ausgabepreis der jeweiligen Schuldverschreibung den Marktwert nicht wesentlich unterschreitet, soll der Vorstand in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ermächtigt sein, das Bezugsrecht auszuschließen. Dieser Bezugsrechtsausschluss kann sich als erforderlich erweisen, wenn eine Schuldverschreibung schnell platziert werden soll, um günstige Marktbedingungen auszunutzen. Der Bezugsrechtsausschluss gewährt der Gesellschaft in diesem Fall ein flexibles Instrument, um ein günstiges Börsenumfeld nutzen zu können. Werden die Schuldverschreibungen hingegen unter Wahrung des Bezugsrechts ausgegeben, muss der Ausgabepreis zur Wahrung der Bezugsfrist u. U. bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt und damit – insbesondere bei volatilen Märkten – unter Gewährung erheblicher Preisabschläge festgesetzt werden. Dies kann die Ausgabe der Schuldverschreibungen bei günstigen Marktbedingungen für die Gesellschaft wenig attraktiv machen.

Top-Performer

Optionsscheine mit der besten Performance

1 Tag | 1 Woche | 1 Monat | 3 Monate

alle Kategorien

10000 Stk

OS auf Indizes

+4.000,00%

Sal Oppo

Die Interessen der Aktionäre werden bei Ausgabe der Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in diesem Fall dadurch geschützt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter Marktwert ausgegeben werden dürfen, wodurch der Wert des Bezugsrechts gegen Null geht. Diese Ermächtigung ist auf die – in dem entsprechend anwendbaren § 186 Abs. 3 Satz 4 vorgesehene – Grenze von 10 % des Grundkapitals beschränkt. Auf diese 10 % des Grundkapitals sind ggf. diejenigen Aktien anzurechnen, die zum Zeitpunkt der Ausnutzung des bedingten Kapitals bereits unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden. Unabhängig davon, ob entsprechende Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses einzeln oder kumuliert ausgenutzt werden, soll insgesamt die Grenze von 10 % des Grundkapitals nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nicht überschritten werden. Die verschiedenen in der Satzung enthaltenen Ermächtigungen des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sollen dem Vorstand die Möglichkeit geben, das in der konkreten Situation geeignetste Finanzierungsinstrument auszuwählen.

Des Weiteren sollen Vorstand und Aufsichtsrat ermächtigt werden, bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter grundsätzlicher Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, soweit dies erforderlich ist, um ein praktisch handhabbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden im Interesse der Aktionäre entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Ferner soll ein Ausschluss des Bezugsrechts möglich sein, soweit dies erforderlich ist, um auch den Inhabern anderer Umtausch- oder Bezugsrechte und den Verpflichteten von Wandlungspflichten ein Bezugsrecht zu gewähren, wie es ihnen zustünde, wenn sie ihr Umtausch- oder Bezugsrecht bereits ausgeübt oder ihrer Wandlungspflicht genügt hätten. Regelmäßig enthalten Finanzierungsinstrumente, die derartige Bezugs- oder Umtauschrechte gewähren, vertragliche Bedingungen, die die Inhaber solcher Rechte dagegen schützen sollen, dass der Wert ihrer Rechte durch die Ausgabe weiterer Finanzierungstitel verwässert wird. Dies wird dadurch gesichert, dass den Inhabern derartiger Rechte ein Ausgleich dergestalt gewährt wird, dass sich der Umtausch- oder Bezugspreis ermäßigt oder dass sie ebenfalls ein Bezugsrecht auf die später emittierten Finanzierungstitel erhalten. Um der Gesellschaft insoweit die größtmögliche Flexibilität zu erhalten, soll daher auch für diese Fälle die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses geschaffen werden. Dies dient einer verbesserten Platzierbarkeit der Finanzierungstitel und damit letztlich einer Optimierung der Finanzierungsstruktur der Gesellschaft.

Schließlich ist die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses für die Fälle zu schaffen, dass die Schuldverschreibungen nicht gegen Bar-, sondern gegen Sachleistung begeben werden sollen: Hierdurch soll erreicht werden, dass die Gesellschaft diese Finanzierungsinstrumente auch zum Erwerb ganz bestimmter Vermögensgegenstände, insbesondere von Unternehmensbeteiligungen, einsetzen kann. Dies schafft die Möglichkeit, Schuldverschreibungen als (weitere) Akquisitionswährung einzusetzen. Sowohl die Ausgabe gegen Sacheinlagen als auch ein damit in Zusammenhang stehender Bezugsrechtsausschluss sollen jedoch nur dann zulässig sein, wenn der Erwerb des betreffenden Vermögensgegenstands im überwiegenden Interesse der Gesellschaft steht und ein anderweitiger Erwerb, insbesondere durch Kauf, rechtlich oder tatsächlich nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen möglich wäre. In diesen Fällen wird die Gesellschaft jedoch stets prüfen, ob ein in gleicher Weise geeigneter, aber weniger stark in die Rechte der Aktionäre eingreifender Weg zum Erwerb des Vermögensgegenstands zur Verfügung steht. Denkbar wäre etwa bei dem Erwerb von Sacheinlagen zu prüfen, ob statt des Bezugsrechtsausschlusses jedenfalls den außenstehenden Aktionären auch ein paralleles Bezugsrecht gegen Barleistung gewährt werden kann. Den Interessen der Aktionäre wird weiter dadurch Rechnung

getragen, dass die Gesellschaft bei dem Erwerb von Sacheinlagen gegen die Begebung einer Schuldverschreibung verpflichtet ist, sich am Marktpreis zu orientieren.

Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Anlage zu TOP 5:

Das unter Tagesordnungspunkt 5 zur Wahl vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner, Herr Rainer Beaujean, ist bei nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremiums:

a) Aufsichtsratsmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG
Bild.T-Online.de Verwaltungs AG, Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats

b) Konzernmandate gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 AktG
./.

c) Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien

- Clubinternet S.A.S, Paris, Mitglied des Conseil de surveillance
- T-Venture Telekom Funds Beteiligungs-GmbH, Bonn, Mitglied des Investitions-Beirats für die T-Online Venture Fund GmbH & Co. KG

Anlage zu TOP 9:

Einzelheiten zum Stock-Options-Programm der comdirect bank AG

a) Wichtige Eckpunkte des Ermächtigungsbeschlusses vom 11. Mai 2000

Die Hauptversammlung vom 11. Mai 2000 hat den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 1. Juli 2005 zu den im Ermächtigungsbeschluss festgelegten Bestimmungen einmalig oder mehrmalig bis zu 3.600.000 Aktienbezugsrechte an Mitglieder

des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführungsorgane verbundener Unternehmen, Führungskräfte und weitere ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen, nicht aber an die Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft und verbundener Unternehmen auszugeben. Es erhalten

- Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bis zu 10 %,
- Mitglieder der Geschäftsführungsorgane verbundener Unternehmen bis zu 24 %,
- Führungskräfte sowie ausgewählte Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bis zu 66 %

des Gesamtvolumens der Bezugsrechte.

Entsprechend den Bedingungen der Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten haben Vorstand und Aufsichtsrat – soweit dem Vorstand selbst Bezugsrechte gewährt werden, nur der Aufsichtsrat – u. a. folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

aa) Gewährung der Bezugsrechte
Jedes Bezugsrecht berechtigt – nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen – zum Bezug einer Aktie der comdirect bank Aktiengesellschaft (Aktie).

Die Bezugsrechte können jederzeit, längstens aber bis zum 1. Juli 2005 einschließlich gewährt werden.

Die Gewährung erfolgt in der Regel im Juli jeden Jahres. Die Gewährung erfolgt in zwei Segmenten, wobei das erste Segment ein Volumen von 1,8 Mio. Bezugsrechten hatte und in drei Jahrestanchen gewährt wurde. Die Tranche für das Jahr 2000 betrug maximal 20 % von 1,8 Mio., für das Jahr 2001 maximal 30 % von 1,8 Mio. und für das Jahr 2002 maximal 50 % von 1,8 Mio.

Es kann stets nur eine gerade Anzahl von Bezugsrechten an einen einzelnen Bezugsberechtigten gewährt werden. Die Bezugsrechte teilen sich je zur Hälfte in zwei Teilrechte auf, die sich bei den Ausübungshürden und beim Ausübungspreis unterscheiden. Die Hälfte der Bezugsrechte wird daher stets als Teilrecht A und die andere Hälfte stets als Teilrecht B gewährt.



der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum unmittelbar vorausgehen, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, gegenüber dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die der Gewährung unmittelbar vorausgehen, um über 5 % besser entwickelt hat als der Börsenindex (Kursindex) NEMAX 50 im gleichen Zeitraum.

Teilrecht B

Teilrecht B der Bezugsrechte, die aus der Tranche im Jahr 2000 gewährt worden sind, können nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen, gegenüber dem Emissionskurs um mindestens 25 % höher liegt.

Teilrecht B der Bezugsrechte, die nach dem Jahr 2000 gewährt worden sind, können nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum unmittelbar vorausgehen, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, gegenüber dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die der Gewährung vorausgehen, um mindestens 20 % höher liegt.

dd) Ausübungspreis

Der Preis, den ein Bezugsberechtigter bei der Ausübung des Bezugsrechts an die Gesellschaft zu entrichten hat, entspricht

für Teilrecht A

dem Tageskurs bei Ausübung der Bezugsrechte abzüglich eins vom Hundert davon für jeden vollen Prozentpunkt über 5 %, um das sich der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen,

- bei Gewährung der Bezugsrechte aus der Tranche im Jahr 2000 gegenüber den oben unter „Erfolgsziele / Teilrecht A“ beschriebenen Erfolgszielen
- bei Gewährung der Bezugsrechte nach dem Jahr 2000 gegenüber

bb) Wartezeit, Ausübungszeitraum

Die Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Gewährung (Wartezeit) und dann nur innerhalb einer Frist von jeweils drei Wochen nach Veröffentlichung eines Quartalsberichts oder nach der ordentlichen Hauptversammlung des jeweiligen Jahres (Ausübungszeitraum) ausgeübt werden.

Die Bezugsrechtsausübung ist pro Teilrecht nur in Höhe der vollen Anzahl der ausübenden Bezugsrechte möglich. Werden Bezugsrechte bis Ende des fünften Jahres nach ihrer Gewährung nicht ausgeübt oder können sie nicht ausgeübt werden, verfallen sie ersatzlos.

Tag der Gewährung im Sinne dieses Beschlusses ist der Tag, an dem der Vorstand und – soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind – der Aufsichtsrat über die Ausgabe der Optionen Beschluss gefasst hat.

cc) Erfolgsziele

Teilrechte A

Teilrechte A der Bezugsrechte, die aus der Tranche im Jahre 2000 gewährt worden sind, können nur ausgeübt werden, wenn sich der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen, gegenüber dem Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die der Börseneinführung unmittelbar folgen, um über 5 % besser entwickelt hat als der Börsenindex (Kursindex) NEMAX 50 im Vergleichszeitraum.

Teilrecht A der Bezugsrechte, die nach dem Jahr 2000 gewährt worden sind, können nur ausgeübt werden, wenn sich der Durchschnitt

den oben unter „Erfolgsziele / Teilrecht A“ beschriebenen Erfolgszielen

entwickelt hat, mindestens jedoch 90 vom Hundert des Tageskurses bei Ausübung,

für Teilrecht B

dem Tageskurs bei Ausübung der Bezugsrechte abzüglich eins vom Hundert davon für jeden vollen Prozentpunkt, um den der Durchschnitt der XETRA-Schlusskurse der Aktie an den 30 Börsentagen, die dem Ausübungszeitraum, in dem die Bezugsrechte ausgeübt werden, unmittelbar vorausgehen,

- bei Gewährung der Bezugsrechte aus der Tranche im Jahr 2000 gegenüber den oben unter „Erfolgsziele / Teilrecht B“ beschriebenen Erfolgszielen
- bei Gewährung der Bezugsrechte nach dem Jahr 2000 gegenüber den oben unter „Erfolgsziele / Teilrecht B“ beschriebenen Erfolgszielen

entwickelt hat, mindestens jedoch 50 von Hundert des Tageskurses bei Ausübung.

Der Ausgabekurs entspricht in jedem Fall mindestens dem geringsten Ausgabebetrag (§ 9 AktG). Tag der Ausübung ist stets der letzte Tag der jeweiligen Ausübungszeiträume.

ee) Verkaufssperre

Die Hälfte der durch Ausübung der Bezugsrechte erworbenen Aktien werden mit einer sechsmonatigen Veräußerungssperre belegt.

b) Die Beschlussfassung über die Schaffung bedingten Kapitals zur Bedienung von Bezugsrechten

Zum Zwecke der Bedienung der Aktienbezugsrechte hat die Hauptversammlung am 11. Mai 2000 ein bedingtes Kapital in Höhe von 3.600.000,00 € geschaffen und § 4 der Satzung um einen entsprechenden Absatz über die Schaffung bedingten Kapitals ergänzt.

Abschließende Erläuterungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens am 30. April 2003 während der üblichen Geschäftsstunden bei der Hinterlegungsstelle ihre Aktien für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen und die Ausstellung einer Eintrittskarte beantragen.

Hinterlegungsstelle ist die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Geschäftsberichte für das Jahr 2002 sowie weitere Abdrucke dieser Einladung zur Hauptversammlung können bei der comdirect bank Aktiengesellschaft, Abteilung Investor Relations, Pascalkehe 15, 25451 Quickborn, angefordert werden. Ein Abdruck dieser Einladung wird denjenigen unserer Aktionäre, deren Aktien ein inländisches Kreditinstitut verwahrt, von diesem ohne Anforderung zugesandt.

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, beispielsweise ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Die Vollmacht muss in Schriftform erteilt und auf Verlangen vorgelegt werden, es sei denn, der Bevollmächtigte ist ein Kreditinstitut oder ein anderer geschäftsmäßig Handelnder, deren Bevollmächtigung nach § 135 AktG hiervon befreit ist.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, erstmals zu dieser Hauptversammlung von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.



...entwertet, beschreibet in ausst...
...veränderten Markt...
...geringstmöglich...